



Der Bevollmächtigte des Rates

KOMMISSARIAT DER
DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



Gemeinsame Stellungnahme

des Bevollmächtigten des Rates der EKD

bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und

des Kommissariats der deutschen Bischöfe

- Katholisches Büro in Berlin -

zum Abschlussbericht der Kommission

„Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“ von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

I. Einleitende Bemerkungen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben mit der Einsetzung der Kommission „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat“ einen aus Sicht der Kirchen sehr bemerkenswerten, grundlegenden und breit angelegten Diskurs zur Zukunftsfähigkeit des deutschen Religionsverfassungsrechts angestoßen. Die evangelische und die katholische Kirche haben den Diskussionsprozess bereits bisher konstruktiv begleitet und nehmen nun auch die Gelegenheit wahr, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Sie begrüßen das grundsätzlich positive Bekenntnis der Kommission zum kooperativen, religions- und weltanschauungsfreundlichen Religionsverfassungsrecht in Deutschland und zur Bedeutung von Religion im öffentlichen Raum. Offen und transparent geht die Kommission mit dem bisweilen sehr weit gespreizten innerparteilichen Meinungsspektrum um, das an nicht wenigen Stellen die besonderen Schwierigkeiten einer gemeinsamen Positionsfindung deutlich erkennen lässt und wohl auch für einige argumentative Brüche bis hin zu Widersprüchen verantwortlich zeichnet.

Die Kirchen halten – bei aller Würdigung des Diskussionsprozesses an sich – einige Grundannahmen, auf denen der Bericht basiert und die sich durch die verschiedenen behandelten Themenbereiche durchziehen, für fragwürdig.

So ist etwa die Prämisse, dass das religionsverfassungsrechtliche System des Grundgesetzes allein schon auf Grund seines Alters und der seit seiner Schaffung zweifellos geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse reformbedürftig sei, aus Sicht der Kirchen nicht haltbar. Die verfassungsrechtlichen Grundaussagen unserer Rechtsordnung zu Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gehen vereinzelt bis auf die Paulskirchenverfassung, im Wesentlichen aber auf die Weimarer Reichsverfassung von 1919 zurück. Sie waren von Anfang an offen angelegt auf eine plurale religiöse Landschaft hin und gewährleisteten bis zum heutigen Tage ein flexibles, für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften offenes Angebot zur Entfaltung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in all ihren Dimensionen. Dass diese Offenheit, Entwicklungs- und Integrationsfähigkeit in den letzten hundert Jahren vielfach unter Beweis gestellt wurde – sowohl durch Entwicklungen innerhalb der großen christlichen Kirchen, aber gerade auch durch die Integration neuer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wird von dem Bericht nicht ausreichend rezipiert. Die im Bericht an nicht wenigen Stellen geforderten vermeintlichen „Nachjustierungen“ des bestehenden Religionsverfassungsrechts würden hingegen vielfach zu tiefgreifenden Veränderungen des Systems als solchem führen. So wären etwa die geforderten Änderungen im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts ohne weitgehende Eingriffe in das verfassungsrechtlich gewährte und verfassungsgerichtlich fortwährend bestätigte Selbstbestimmungsrecht nicht möglich (Näheres dazu unter III.).

Kritisch zu hinterfragen ist die These, die bisherige Religionspolitik habe die individuelle Dimension der Religionsfreiheit, insbesondere als negative Religionsfreiheit, und die Interessen konfessionsloser Bürger meist vernachlässigt oder gar ignoriert. Ihr liegt das Missverständnis zugrunde, dass jede staatlich initiierte positiv-rechtliche Förderung religiöser Phänomene synonym mit einer gleichheitswidrigen Behandlung nicht religiöser Bürgerinnen und Bürger sei. Religionspolitische Debatten aus jüngerer Zeit, wie jene über religiöse Symbole im öffentlichen Raum, die Berücksichtigung muslimischer Bestattungsriten oder die Frage der Beschneidung von Jungen legen eine Vernachlässigung individualrechtlicher Positionen ge-

rade *nicht* nahe. Auch für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lässt sich dies nicht sagen.

Eine weitere Annahme des Berichtes, dass der Staat im Umgang mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht selbstbewusst genug auftrete, diese im Sinne des Pluralismus und der Gleichbehandlung gleichsam in die Schranken weisen müsse, legt ein fehlendes Verständnis für die grundlegend unterschiedlichen Funktionsweisen und Aufgabenbereiche von weltanschaulich und religiös neutralem Staat einerseits und Religionen und Weltanschauungen andererseits nahe, das in Teilen gar laizistische Züge trägt.

Dies vorangestellt orientiert sich diese Stellungnahme im Wesentlichen an der im Positionspapier der Kommission vorgenommenen Gliederung mit den Schwerpunktbereichen „Religiöse und weltanschauliche Pluralität“, „Arbeitsrecht“, „Kirchliche Finanzen“ und abschließend ganz knapp „Umgang mit ethischen Grundsatzfragen“.

II. Zum Abschnitt „Religiöse und weltanschauliche Pluralität“

Deutschland ist, wie es in dem Bericht zu Recht heißt, ein religiös und weltanschaulich plurales Land. In der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften sind zwar die römisch-katholischen Christen und die in der EKD zusammengeschlossenen Protestanten mit gut 24 bzw. 23 Millionen Mitgliedern die mit weitem Abstand größten Gemeinschaften. Zahlreiche andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (letztere übrigens mit deutlich weniger als 100.000 Mitgliedern) haben ebenso wie die großen Kirchen an den religionsverfassungsrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes teil. Zwar spielt die Größe einer Gemeinschaft im Rahmen des Religionsverfassungsrechts keine entscheidende Rolle, doch ist die Frage der gesellschaftlichen Repräsentanz und Relevanz oder aber besonderer Kompetenzen auf bestimmten Feldern, etwa für die ausgewogene Besetzung pluraler Gremien, sehr wohl von Bedeutung.

Auch wenn es richtig ist, dass sich Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten religiös und weltanschaulich verändert hat – am einschneidendsten sicher durch die Entwicklungen im Osten unseres Landes, die auch auf ein religionsfeindliches Unrechtsregime zurückzuführen

sind –, sollte nicht aus dem Blick verloren werden, dass immer noch eine deutliche Mehrheit der deutschen Bevölkerung einer Religionsgemeinschaft angehört. Demgegenüber steht nicht etwa, wie es der Bericht an einigen Stellen insinuiert und Schlussfolgerungen daraus zieht, ein homogener Block von etwa 30 % der Bevölkerung, der areligiös ist, bzw. einheitlich humanistischen oder laizistischen Überzeugungen anhängt.

Zu kurz kommen in dem Bericht aus unserer Sicht die besondere Bedeutung der kollektiven Freiheit für die Praxis der Religionsausübung und die korporative Religionsfreiheit. Dieser Mangel drückt sich beispielsweise in dem Gedanken aus, der Staat „delegier(e)“ (S. 11) Sinnstiftung bei öffentlicher Trauer an die Religionsgemeinschaften. Richtig ist vielmehr, dass Religionsgemeinschaften über Jahrhunderte Riten, eine Sprache, Symbole, mithin Ausdrucksformen entwickelt haben, die es Einzelnen und Gruppen ermöglichen, Trauer auszudrücken. An diesen Gottesdiensten nehmen auch Verantwortliche aus Staat und Gesellschaft teil. Veranstalten die Religionsgemeinschaften diese Gottesdienste gemeinsam, werden die unterschiedlichen Traditionen beachtet. Als Kirchen verschließen wir uns nicht einer Diskussion, wie unterschiedliche Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften bei solchen Anlässen zusammenwirken können. Daneben existieren übrigens bereits jetzt zahlreiche staatliche Gedenkakte, wie z.B. Kranzniederlegungen, Gedenkveranstaltungen in Parlamenten usw., an denen Vertreter der Religionsgemeinschaften allenfalls als Gäste teilnehmen.

Eine tragende Säule unserer Staats- und Gesellschaftsordnung ist das Subsidiaritätsprinzip. Es ist eine Stärke der Gesellschaft, dass die sie bildenden Kräfte zum Gemeinwohl beitragen. Das Selbstbestimmungsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sichert dabei die inhaltliche Verlässlichkeit des Angebots, etwa im Bildungsbereich oder in der Wohlfahrtspflege. Dem Subsidiaritätsprinzip tragen die Überlegungen des Kommissionspapiers nicht ausreichend Rechnung. Es ist verkürzend, wenn das Angebot der christlichen Kirchen unter dem Aspekt „religiöser Monopole“ wahrgenommen wird. Die gezogenen Schlussfolgerungen laufen – wie an vielen Stellen im Papier – Gefahr, Religion aus der Öffentlichkeit verdrängen zu wollen. Das widerspricht den klar formulierten Grundsätzen und Zielen bündnisgrüner Religionspolitik, wie sie zu Beginn des Papiers formuliert sind.

Wer über eine – auch aus Sicht der Kirchen – wünschenswerte Ausweitung des Angebots an Seelsorge und Wohlfahrtspflege spricht, sollte die Bemühungen der Deutschen Islamkonferenz nicht unerwähnt lassen. Wichtig ist, dass der Staat den Religionsgemeinschaften nur Hilfe leisten, ihnen aber nicht die Organisation und Ausgestaltung ihres Angebots an Seelsorge und Wohlfahrtspflege abnehmen kann.

Die Kritik an vermeintlichen „Privilegien“ der beiden großen christlichen Konfessionen verkennt nämlich die Offenheit unseres Religionsverfassungsrechts für religiöse, weltanschauliche und gesellschaftliche Entwicklungen und diskreditiert die berechtigte Wahrnehmung von Rechten, ja von Grundrechten.

Der Abschnitt zu Statusfragen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geht von einem Prinzip der „staatlichen Anerkennung“ aus. Aus guten Gründen ist das dem deutschen Recht aber fremd. Die staatlichen Freiheitsangebote im Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes (individuelle, kollektive, korporative, negative und positive Religionsfreiheit, Trennung von Staat und Kirche, Selbstbestimmungsrecht) kommen als „konstitutioneller Grundstatus“ grundsätzlich allen Gruppierungen zu, die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sind, unabhängig von ihrem Status nach weltlichem Recht.

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts zählen bekannterweise – teils schon seit der Weimarer Zeit – nicht nur die beiden großen Kirchen, sondern auch zahlreiche Freikirchen, jüdische Gemeinschaften, Weltanschauungsorganisationen, die Zeugen Jehovas und seit kurzem auch ein muslimischer Verband. Sie alle genießen die gleichen Rechte nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 und 5 WRV. Wenn weitere muslimische Verbände durch Stärkung ihrer Organisation, Mitgliedschaft und Bekenntnisgebundenheit die Voraussetzungen erfüllen sollten, die unsere Verfassung an Körperschaften des öffentlichen Rechts stellt, wäre dies aus unserer Sicht eine grundsätzlich positive Entwicklung, die die Offenheit unseres geltenden Rechts unterstreicht.

Aus christlicher Sicht ist sehr zu begrüßen, dass Bündnis 90 / DIE GRÜNEN für den Schutz von Sonn- und Feiertagen eintritt, die Zunahme verkaufsoffener Sonntage kritisiert und auch, wenngleich eng begrenzt, „Stille Tage“ akzeptiert. Wieweit letztere allerdings durch das Plädoyer für „schärfere Differenzierung und Lockerung“ (S. 19) in der Praxis ausgehöhlt werden, bedarf kritischer Beobachtung und Diskussion in den Bundesländern.

Der Berichtsabschnitt zu § 166 StGB leidet schon eingangs darunter, dass dieser Straftatbestand, einer verbreiteten Vereinfachung folgend, als „Blasphemieparagraf“ bezeichnet wird. Der Bericht unterlässt es, darauf hinzuweisen, dass § 166 StGB in seiner heutigen Fassung den „öffentlichen Frieden“ schützt und nicht etwa die Blasphemie unter Strafe stellt wie in einigen Staaten, in denen gravierende Menschenrechtsverletzungen auf derartige Vorschriften gestützt werden. Gerade in einer Zeit wachsender religiöser Konflikte, die sich auch auf Deutschland auswirken, wäre eine Abschaffung dieses Paragraphen ein problematisches politisches Signal.

III. Zum Abschnitt „Arbeitsrecht“

Am Ende dieses Abschnitts sieht die Kommission „dringenden Reformbedarf hinsichtlich des kirchlichen Arbeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“. Angesichts der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen und der in den letzten Jahren ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum kollektiven und individuellen kirchlichen Arbeitsrecht sowie der in den Kirchen vollzogenen Reformen ist dies aus kirchlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Die Kirchen sind – anders als im Bericht behauptet – keine Arbeitgeber wie jeder andere. Sie unterhalten ihre Einrichtungen allein zur Erfüllung ihres Sendungsauftrags – zur Verkündigung von Gottes Wort, zur Feier des Gottesdienstes und zur tätigen Nächstenliebe. Durch diese religiöse Dimension ihres Auftrags und die religiös begründete gemeinnützige Ausrichtung ihres Wirkens unterscheiden sich die kirchlichen Einrichtungen gerade von anderen Einrichtungen. Das Grundrecht der Religionsfreiheit und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ermöglichen es den Kirchen, ihren Sendungsauftrag mit ihren Einrichtungen nach innen wie nach außen zu erfüllen. Gerne setzen sich die Kirchen mit Kritik, die religiöse Ausrichtung ihres Wirkens besser sichtbar zu machen, auseinander. Die religiöse Dimension ihres Wirkens aber praktisch zu negieren, entzöge ihnen den Grund für ihr Wirken und offenbart ein grundlegendes Missverständnis für die Präsenz der Kirche in der Welt.

Ebenso wenig überzeugend ist der pauschale Hinweis auf die öffentliche Finanzierung der kirchlichen Einrichtungen. Mit der öffentlichen Finanzierung kirchlicher und anderer Einrich-

tungen soll eine plurale Trägerlandschaft gewährleistet werden, die es dem Einzelnen ermöglicht, zwischen unterschiedlichen Trägern, etwa einer Schule, einem Kindergarten, einem Krankenhaus oder einem Altenheim, frei wählen zu können. Dabei steht die öffentliche finanzielle Unterstützung der Einrichtungen, die in der Regel für den Staat zudem günstiger ist, als wenn er die Einrichtungen selbst betreibt, der Profilbildung der Einrichtung zur Gewährleistung der Trägerpluralität gerade nicht entgegen. Nicht zu vergessen ist zudem, dass im Gesundheitsbereich die Finanzierung der Einrichtung überwiegend über Beiträge der Versicherten erfolgt, die die Einrichtungen aufsuchen.

Zudem halten die Kirchen in einer demografisch sich verändernden Gesellschaft auch nicht an Monopolstrukturen fest, wo es sie vereinzelt noch geben mag, und verschließen sich Veränderungen nicht, wo diese angezeigt sind. Dabei stoßen sie vor Ort aber oftmals auf Unverständnis, wenn sie im Einzelfall Einrichtungen aufgeben wollen.

Im Hinblick auf die Loyalitätspflichten ist die auch in jüngerer Zeit ergangene Rechtsprechung zu beachten. Der EGMR wie das Bundesverfassungsgericht haben das Recht der Kirchen betont, ihren Beschäftigten Loyalitätspflichten aufzuerlegen, die sich auch auf ihr Privatleben erstrecken. Es ist Aufgabe der Kirchen – und von ihrem Selbstbestimmungsrecht umfasst – zu bestimmen, inwieweit und für welche Tätigkeiten die Zugehörigkeit zu ihrer Kirche Voraussetzung ist und welche Loyalitätsobliegenheiten mit dem Dienst in der Kirche verbunden sind. Dies hat das Bundesverfassungsgericht jüngst in seinem sog. Chefarztbeschluss nochmals bekräftigt. Über die entsprechenden Vorgaben der verfassten Kirche – es handelt sich um theologische Fragen – dürfen sich Politik und Gerichte nicht hinwegsetzen; ihnen steht in einer ersten Prüfungsstufe lediglich eine Plausibilitätskontrolle zu. Die Eigenart des kirchlichen Dienstes darf nicht außer Acht gelassen werden. Bei der Abwägung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts mit den Grundrechten der Arbeitnehmer auf der zweiten Prüfungsstufe sind die vorgegebenen kirchlichen Maßstäbe für die Gewichtung vertraglicher Loyalitätsobliegenheiten zugrunde zu legen.

Auch die jüngere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Dritten Weg der Kirchen sollte zur Kenntnis genommen werden. Vom kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und vom Schutzbereich der Religionsfreiheit ist die Befugnis umfasst, dass die Kirchen die Regelung

ihrer Arbeitsbedingungen am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausrichten und einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission sowie einer Schiedskommission mit einem unparteiischen Vorsitzenden übertragen. Dieses konsensuale Modell ohne Streikrecht ist mit Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz vereinbar. Die Kirchen haben zudem ihre Ordnungen angepasst und ermöglichen mittlerweile durchgängig den Gewerkschaften im Dritten Weg die koalitionsmäßige Betätigung.

Angesichts der genannten Rechtsprechung kann nach alledem nicht von erheblichen Menschenrechtsverletzungen im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts gesprochen werden.

Kirchliche Betriebe sind ferner nicht einfach Tendenzbetrieben im Sinne des § 118 Absatz 1 BetrVG gleichzustellen. Den Kirchen ist die Gestaltung ihrer Mitbestimmungsordnung als Teil des Selbstbestimmungsrechts verfassungsrechtlich garantiert (vgl. etwa BVerfGE 46,73). Die Ausklammerung der Religionsgemeinschaften und ihrer karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform aus dem Geltungsbereich des staatlichen Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrechts beruht auf der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes.

Nicht zuletzt führt das kircheneigene Arbeitsrecht auch zu guten Ergebnissen. Das System des Dritten Weges gewährleistet eine sehr hohe Tarifbindung kirchlicher Einrichtungen, die bei mindestens 80 Prozent liegt und auch die vielen kleineren und mittleren kirchlichen Einrichtungen erfasst. Zudem liegt das in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ausgehandelte Vergütungsniveau in der Regel über dem, was im nicht-kirchlichen Bereich gezahlt wird. Schließlich liegt der Deckungsgrad im Bereich der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) auch bei kleinen und mittleren Einrichtungen bei ca. 80 Prozent und damit weit über dem Niveau der Betriebsratsdichte im Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes. Letzteres wird auch von den Berichtsverfassern erkannt, und ausgeführt, dass – trotz angestrebter grundsätzlicher Geltung des BetrVG auch für die Kirchen – im Widerspruch dazu „jetzige spezifische Möglichkeiten der Interessenvertretung der Mitarbeiter kleinerer kirchlicher Arbeitgeber“ „gewahrt bleiben“ und Optionen der Mitarbeitervertretung „erhalten“ bleiben sollen, „die über die bisherigen Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes sogar hinausgehen“.

IV. Zum Abschnitt „Kirchliche Finanzen“

1. Transparenz der Finanzen von Religionsgemeinschaften

Der Abschlussbericht stuft das Rechnungslegungsniveau kirchlicher Rechtsträger als niedriger und weniger differenziert als die „staatliche oder privatwirtschaftliche Rechnungslegung“ ein. Diese Bewertung erfolgt, ohne dass sich der Bericht näher mit bestehenden gesetzlichen Vorgaben des kirchlichen Rechnungslegungs- und Berichtswesen und seinen aktuellen Entwicklungen befasst.

Die Kirchen bestehen – ähnlich wie Bund, Länder, Bezirke, Landkreise und Kommunen – aus einer Vielzahl von Rechts- und Vermögensträgern, die bei der Vermögensverwaltung die Vorgaben des jeweiligen Kirchenrechts und, je nach Rechtsform, Vorgaben des staatlichen Rechts beachten müssen. Die kirchlichen Rechts- und Vermögensträger sind teilweise juristische Personen des öffentlichen Rechts (Stiftungen, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts) oder als juristische Personen des Privatrechts (Verein, gGmbH, privatrechtliche Stiftung) verfasst.

Soweit sie privatrechtlich organisiert sind, unterfallen sie den für die jeweilige Rechtsform geltenden Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten des Zivil- und Steuerrechts. Sind die kirchlichen Rechtsträger juristische Personen des öffentlichen Rechts, werden, wie für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts auch, Vorschriften in einer eigenen Ordnung geregelt.

Im Bereich der katholischen Kirche zählen zu diesen Regelungen z.B. die auf Ebene des Bistums erlassenen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsverordnungen, Regelungen in den diözesanen Kirchenvermögensverwaltungsgesetzen sowie Geschäftsanweisungen für die Kirchenvorstände / Verwaltungsräte. In der Vergangenheit haben die meisten katholischen (Erz-)Bistümer wie die kommunalen Gebietskörperschaften eine Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Kameralistik praktiziert. Im letzten Jahrzehnt haben jedoch immer mehr

Bistümer (23 von 27) ihr Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt und dabei teilweise strikt teilweise analog die Vorgaben des HGB angewendet. Die übrigen (Erz-)Diözesen werden voraussichtlich bis 2018 dieser Praxis folgen. Die überwiegende Anzahl der Diözesen lässt die Abschlüsse von Wirtschaftsprüfern prüfen und testieren und veröffentlicht sie; daneben schaffen auch andere, eigene kirchliche Prüfinstanzen Sicherheit. In der Mehrzahl der (Erz-)Diözesen wird auch die Rechnungslegung der bistumsnahen, aber rechtlich selbständigen Einrichtungen, wie der Bischöflichen Stühle, Domkapitel und bistumseigenen Stiftungen, auf die Doppik umgestellt und werden deren Jahresabschlüsse veröffentlicht.

Im Bereich der evangelischen Kirche gibt es eine Richtlinie, in Anlehnung an das HGB nach einem einheitlichen Standard die Haushalte aufzustellen und die Rechnungslegung vorzunehmen. Die Landeskirchen haben Haushaltsgesetze, Haushaltsordnungen und Durchführungsbestimmungen zu den Finanzordnungen erlassen, die den staatlichen Bereichen angelehnte Regelungen zur Haushaltsaufstellung und Rechnungslegung zum Inhalt haben. Die Jahresabschlüsse der Landeskirchen, Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden von selbständigen kirchlichen Rechnungshöfen bzw. Rechnungsprüfungsämtern überprüft, die den staatlichen Rechnungshöfen vergleichbar sind. Alle Haushaltspläne, Jahresrechnungen und Bilanzen der Landeskirchen und ihrer Kirchengemeinden sind grundsätzlich öffentlich. Die Haushalte werden von gewählten Gremien (Synoden, Kirchenvorständen) beschlossen, denen auch die Entlastung obliegt. Die EKD hat eine Transparenzseite eingerichtet und gibt auf [„www.kirchenfinanzen.de“](http://www.kirchenfinanzen.de) umfangreiche Auskünfte über alle Aspekte kirchlicher Finanzen. Wie für kommunale Gebietskörperschaften ist auch für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts die Umstellung der Rechnungslegung aufwändig und nimmt Zeit in Anspruch.

Eine gesetzliche Regelung, um die Transparenz der Finanzen von Religionsgemeinschaften zu erhöhen, wie sie der Abschlussbericht in Erwägung zieht, erscheint schon im Hinblick auf die geschilderte Praxis und angesichts der von den Religionsgemeinschaften eingeschlagenen Rechnungslegungsumstellungsprozesse nicht nötig. Es ist zudem allgemein anerkannt, dass ein einfaches staatliches Gesetz, das Regelungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung aufstellt und sich dabei ausschließlich an kirchliche Körperschaften richtet, wie etwa ein staatliches Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, gegen das verfassungsrechtlich verbürgte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen verstößt.

2. Reform der Kirchen- bzw. Gemeindesteuer

Der Abschlussbericht stellt auf den Seiten 28 f. die Gründe, die für eine Kirchenfinanzierung im Wege der Kirchensteuer sprechen, zutreffend dar. Sie ist einerseits eine verlässliche Finanzierungsquelle für die Kirchen, verschafft ihnen Planungssicherheit und sorgt dafür, dass keine Abhängigkeit von Großspendern entsteht. Andererseits überfordert sie die einzelnen Kirchenmitglieder nicht, da sie den Prinzipien des Steuerrechts folgt, wie der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und Folgerichtigkeit. Wenn die Kirchen mit dem Besteuerungsrecht ein staatliches Hoheitsrecht in Anspruch nehmen und bei der Umsetzung die Hilfe staatlicher Organe in Anspruch nehmen, haben sie spiegelbildlich die verfassungsrechtlichen Besteuerungsmaximen zu beachten und sind an die gesetzliche Ordnung, vor allem an die Grundrechte, gebunden.

In seinen Änderungsvorschlägen zum geltenden Recht der Kirchensteuer beachtet der Bericht nicht hinreichend einzelne Grundsätze des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, gemäß Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6, 7 WRV von ihren Mitgliedern eine Kirchen-, Religions- oder Weltanschauungssteuer zu erheben.

Der Abschlussbericht möchte es den Bundesländern überlassen, ob die Kirchensteuer mittels staatlicher Zwangsmittel durchgesetzt wird. Bei dieser Empfehlung ist nicht hinreichend beachtet, dass es sich bei der Kirchensteuer nach herrschender Meinung um eine Steuer im Sinne der Abgabenordnung handelt, d. h. um eine nach gesetzlichen Vorgaben hoheitlich festgesetzte und notfalls in einem Verwaltungszwangsverfahren beitreibbare Abgabe. Bereits nach geltender Rechtslage sind die Zwangsmittel der Abgabenordnung nur eingeschränkt auf die Kirchensteuer anwendbar. So werden keine Säumniszuschläge für die zu spät gezahlte Kirchensteuer erhoben und es gibt keine bußgeld- oder gar strafbewährte Kirchensteuerhinterziehung. Die Beitreibung von Steuern ist ein klassischer Ausdruck staatlicher Gewalt. Daher erscheint es vorzugswürdig, dass das Beitreibungsverfahren weiterhin

einheitlich von den Finanzbehörden durchgeführt wird und nicht kirchliche Stellen mit öffentlich-rechtlichen Zwangsbefugnissen beliehen werden.

Der Abschlussbericht regt ferner an, Spenden und Kirchensteuer im Hinblick auf ihre steuerliche Abzugsfähigkeit gleich zu behandeln. Zum einen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die Kirchensteuer als Steuer von einer Spende, die man freiwillig gibt und über deren Höhe man selbst entscheidet, unterscheidet. Ferner kann eine Spende de facto auch über die Höchstbeträge in § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG hinaus – und damit vollständig – abgezogen werden, indem die darüber hinausgehenden Beträge in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden (§ 10b Abs. 1 Satz 9 EStG).

Der Abschlussbericht möchte vermeiden, dass die Arbeitgeber und Kapitalertragssteuerabzugsverpflichteten, die bei der Erhebung der Lohn- und Kapitalertragsteuer als Verwaltungshelfer herangezogen werden, erfahren, ob ein Steuerpflichtiger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Bei diesen Anliegen ist zu beachten, dass die Verfassung den steuererhebenden Religionsgemeinschaften das Recht einräumt, sich bei der Erhebung von Kirchensteuer an die staatliche Steuererhebung anzulehnen. Die Wendung „aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten“ in Art. 137 VI WRV ist so verstanden worden, dass die Kirchensteuer auch als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer erhoben werden darf. Die Kirchen machen hiervon in Übereinstimmung mit Art. 140 GG, Art. 136 Abs. 3 WRV seit langem Gebrauch.

Die staatliche Praxis, die Lohn- und die Kapitalertragsteuer an der Quelle zu erheben, führt derzeit dazu, dass auch die Kirchensteuer, die als Zuschlag hierzu erhoben wird, an der Quelle erhoben werden muss. Gegen eine Verschlüsselung der für den zutreffenden Kirchensteuerabzug zu übermittelnden Religionsmerkmale bestehen keine Bedenken, sofern dies verfahrenstechnisch möglich ist.

In die Weimarer Reichsverfassung wurde das Recht, Kirchensteuer zu erheben, aufgenommen, um die finanzielle Trennung von Staat und Kirche zu erreichen. Aus eben diesem Grund haben Finnland und Schweden in jüngster Zeit ebenfalls eine mitgliederbezogene Finanzierung, die Kirchensteuer, eingeführt. Deutschland verfügt mit dem Recht, Kirchensteuer zu

erheben, über ein Instrument der vom Staat unabhängigen Finanzierung kirchlicher Arbeit. Dieses Recht steht in Deutschland allen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften offen, die – wie etwa der Bund für Geistesfreiheit in Bayern – Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

V. Zum Abschnitt „Verfahren für Umgang mit ethischen Grundsatzfragen“

Vor dem Hintergrund der Kommissionstätigkeit sowie des selbstgesteckten – im Abschlussbericht sogar *expressis verbis* hervorgehobenen – Anspruchs der Partei, gemeinsam die Gesellschaft mitgestalten und grüne Positionen mit Mehrheit klären zu wollen, verwundert es, dass der Bericht den Vorschlag unterbreitet, unter Umständen bei ethisch-religiös komplexen Problemfällen in „Grenzbereichen“ von einer gemeinsamen Positionierung gänzlich abzusehen. Gerade bei komplexen, mitunter gesellschaftlich tabuisierten Themenbereichen (z.B. Würdeschutz am Lebensanfang und Lebensende) gewinnt doch der den Parteien von Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG auferlegte Auftrag zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine besondere Bedeutung. Die Kirchen möchten die Partei dazu ermutigen, sich der mit der herausgehobenen verfassungsrechtlichen Stellung verbundenen Verantwortung auch weiterhin zu stellen, gerade in schwierigen Fragen, in denen die Menschen um Antworten ringen.

Berlin, den 29. Juni 2016